

Grobkonzept, Terminplan, Niederschlagsentwässerung

Stand: 6. Mai 2014

1.1 Grundsätzliche Empfehlung

Da der AZV mit der Schmutzwasserbeseitigung in seinen Mitgliedsgemeinden, insbesondere in den amtsangehörigen Gemeinden, ohnehin schon beauftragt ist, liegt es nahe, dem Verband auch die Niederschlagswasserbeseitigung zu übertragen. Damit wäre insbesondere auch eine einheitliche Regelung der gesamten Abwasserbeseitigung im Amtsgebiet sichergestellt.

Die Möglichkeiten zur Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung vorzuhalten und zu betreiben, müssen unbedingt untersucht werden. Selbst wenn es nicht zu einer (formellen) Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigung auf Grundstückseigentümer kommt, sollten die für die Gemeinden bestehenden Risiken untersucht und erforderlichenfalls daraus Konsequenzen gezogen werden.

Die nachstehend beschriebenen Schritte gehen von einer Übertragung auf den Verband ab 1. Januar 2015 aus.

Die für die Übertragung erforderlichen Untersuchungen, Feststellungen und Regelungen sind seit Ende letzten Jahres angelaufen (Vermögenserfassung und –bewertung). Die noch anstehenden Arbeiten nehmen einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten in Anspruch. Deshalb müssten die weiteren Entscheidungen der Gemeinden zeitnah getroffen werden.

1.2 Gestaltung des Übertragungsprozesses

Bei Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigung auf den Verband sind zur endgültigen Gestaltung der Übertragungsbedingungen umfassende Informationen über den Stand der Aufgabenerfüllung in den Gemeinden, die teilweise über die beim Amt schon bekannten Informationen hinausgehen, erforderlich

1.1.1 so bedarf es insbesondere

- einer Untersuchung der vorhandenen Strukturen,
- eines Vergleichs der Investitionsnotwendigkeiten/-bedürfnisse und
- eines Vergleichs der bisherigen Finanzierung (in Arbeit).

Die Vermögenserfassung und –bewertung wird bis Ende Mai 2014 abgeschlossen sein.

Für die zukünftige Zusammenarbeit von Gemeinden und Verband ist der Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages zu empfehlen und notwendig (z.B. gemeinsame Baumaßnahmen, Wiederherstellung von Oberflächen).

Unabhängig davon sollten die Arbeiten für das Abwasserbeseitigungskonzept fortgeführt werden.

- 1.1.2 Aufnahme der Fallgestaltungen in den Gemeinden, um sicherzustellen, dass auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht originär Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken sind, mit erfasst werden.
- 1.1.3 Abgrenzung der Fälle, in denen der Verband freiwillig in Anspruch genommen werden kann (z.B. Drainagen, Schutz von Baugebieten vor wild abfließendem Wasser aus dem Außenbereich).
- 1.1.4 Erarbeitung und Abschluss einer Vereinbarung über die Straßenentwässerung, insbesondere den Umfang der Aufgabenwahrnehmung durch den Verband (z.B. Reinigung der Sinkkästen) und die Art der Kostentragung.
- 1.1.5 Prüfung, welche Gräben und Gewässer für die Beseitigung des Niederschlagswassers notwendig sind bzw. genutzt werden (können).

1.2 Finanzielle Rahmenbedingungen/Übertragungsbilanzen

- 1.2.1 Es ist für jede Gemeinde eine Übertragungsbilanz zu erstellen, in der das vorhandene Vermögen und die bisherige Finanzierung dargestellt sind und aus der sich die gegenseitigen finanziellen Ansprüche ergeben. Termin: bis Ende September 2014

Im Zuge der zu erstellenden Übertragungsbilanzen sollten die notwendigen Anpassungen der Abschreibungssätze (soweit notwendig auch der Vermögenwerte) erfolgen. Vorbereitungen sind bei der Vermögenserfassung und –bewertung erfolgt.

Außerdem sollte eine 10-Jahres-Gebührenvorschaurechnung für den Verband erstellt werden, in die alle zu erwartenden Entwicklungen einbezogen werden (Vorlage bis 30. November 2014).

- 1.2.1 Der Verband muss kostendeckende Gebühren und Beiträge erheben. Angestrebt werden sollten bei einer Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigung einheitliche Gebühren- und Beitragssätze im Verbandgebiet (wie bei der Schmutzwasserbeseitigung). Anfangs bestehende Unterschiede, die festgestellt werden sollten, können übergangsweise zu unterschiedlichen Gebührensätzen führen.
- 1.2.2 Für die Vergangenheit sollte geprüft werden, ob ein Baukostenzuschuss für die Straßenentwässerung gebildet werden kann, der aufgelöst wird, um die Zahlung von Abschreibungen und Zinsen durch die Gemeinden an den Verband zu vermeiden.

Nach der Übertragung ist bei jeder neuen Investition für die Niederschlagswasserbeseitigung der Straßenentwässerungsanteil zu berechnen und von der jeweiligen Gemeinde dem Verband zu erstatten. Damit soll erreicht werden, dass die Gemeinden auch zukünftig keine Abschreibungen und Zinsen für die Straßenentwässerung an den Verband zahlen müssen.

Daneben hat der Verband Anspruch darauf, dass ihm jährlich die anteiligen Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten (Anteil Straßenentwässerung) von den Gemeinden erstattet werden.

1.3 Satzungen/Fragebogenaktion

1.3.1 Die Übertragungsbedingungen (Übertragungsverträge) können bis Ende September 2014 vorbereitet werden. Dazu müsste der Verband in die Lage versetzt werden, die notwendigen Feststellungen zu treffen und Regelungen zu erlassen. Notfalls können dem Verband die Aufgaben der Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich übertragen werden mit der Maßgabe, dass die endgültigen Regelungen in den Übertragungsverträgen mit den Gemeinden später getroffen werden.

1.3.2 Unabhängig von ihren Entscheidungen zur Übertragung erlassen die Gemeinden zeitnah eine Vorschaltnovelle zur Niederschlagswasserbeseitigung.

Insbesondere sollte dabei die Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Abgabe von Erklärungen über bebauten und befestigte Flächen und die Situation zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf ihren Grundstücken festgelegt werden.

1.3.4 Die Fragebögen zur Erfassung der bebauten und befestigten Flächen sollen ab 10. Juni 2014 verschickt werden (Rückantwort bis 31.07. 2014):

1.3.5 Die notwendigen Gebührenkalkulationen (Vorkalkulation 2015 bis 2017, Gebührevorschaurechnung 2015 bis 2024) sind bis spätestens 31. Oktober 2014 zu erstellen.

1.3.6 Die endgültigen Satzungen (Allgemeine Niederschlagswasserbeseitigungssatzung sowie Beitrags- und Gebührensatzung Niederschlagswasser) sollten im September 2014, spätestens bis Ende Oktober 2014, verabschiedet werden.

1.4 Zeitplan

bis 31.05.2014 - Vermögenserfassung und –bewertung

bis 10.06.2014 - Vorschaltsatzungen der Gemeinden

ab 10.06.2014 - Versand der Fragebögen

bis 31.07.2014 - Frist zur Rückgabe der Fragebögen

bis 30.09.2014 - Übertragungsbilanzen Stand 31.12.2012

bis 30.09.2014 - Übertragungsvertrag vorbereiten

bis 30.09.2014 - Vertrag Straßenentwässerung und
Zusammenarbeitsvertrag vorbereiten

bis 31.10.2014 - Auswertung Fragebogenaktion

bis 31.10.2014 - Gebührenkalkulation und –vorschaurechnung

**bis 30.11.2014 - Abschluss endgültige Übertragungsverträge
Erlass der Satzungen durch den Verband**